

2. Änderung
der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde
Billigheim-Ingenheim vom 28.08.2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim i.V. m. § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim (Friedhofsgebührensatzung) in seiner Sitzung am 28.08.2019 folgende 2. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.02.2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Durch die Schaffung neuer Bestattungsangebote auf den Friedhöfen der Ortsgemeinde Billigheim-Ingenheim wird die Neufassung der Ziffer II.3 notwendig. Hieraus ergibt sich folgende neue Fassung:

Ziffer II.3

- a) Verleihung des Nutzungsrechts an Bäumen
 - aa) einer Urnenwahlgrabstätte (eine Bestattung möglich) 375 Euro
 - bb) einer Urnenwahlgrabstätte mit Tieferlegung (zwei Bestattungen möglich) 750 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach II.3.a
 - ba) einer Urnenwahlgrabstätte ohne Tieferlegung pro Jahr 12,50 Euro
 - bb) einer Urnenwahlgrabstätte mit Tieferlegung pro Jahr 25,00 Euro

Artikel 2

Diese Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Billigheim-Ingenheim, den 28.08.2019

Dietmar Pfister
Ortsbürgermeister